Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 45 (1998)

Heft: 11-12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Front sofort die Führungsverantwortung übernehmen können», sagte Hans-Peter Spring, stellvertretender Feuerwehrinspektor des Kantons Luzern. Die Angehörigen der KEL sind Feuerwehr-Offiziere, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen sowie eine anspruchsvolle Ausund Weiterbildung durchlaufen müssen. Spring: «Wir haben klare Organisations-Strukturen, die sich nach Einzelereignissen und flächendeckenden Ereignissen unterscheiden.»

Krisenstab ist immer bereit

Einen hohen Bereitschaftsgrad rund um die Uhr hat auch der kantonale Krisenstab, dessen Kernstab spätestens innert 60 Minuten nach der Alarmierung auf der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern präsent und entscheidungsfähig sein muss. «Beim vorgegebenen Ereignis wäre die Alarmierung des gesamten Krisenstabes der nächste Schritt», erklärte Hermann Suter. Im Kanton Luzern kann sich das Krisenmanagement auf aktuellste Grundlagen abstützen, wurde doch die nach neuesten Erkenntnissen aufgearbeitete Basis-Dokumentation eben erst am 13. Oktober 1998 vom Regierungsrat genehmigt. Der kantonale Krisenstab gliedert sich in die Abteilungen Operationen, Führungsunterstützung und Logistikstab. Eine Besonderheit ist der Sonderstab «Koordination von Katastrophenhilfe».

Wenn alle Stricke reissen

Bei einem Grossereignis ist es durchaus denkbar, dass die zivilen Mittel (Feuerwehr, Polizei, Koordinierter Sanitätsdienst, Zivilschutz) ausgeschöpft sind. Dann bleibt nur noch die Armee. Oberst i Gst Philipp Weber, Kommandant des Ter Rgt 20, und Divisionär Witzig, Kommandant der Ter Div 2, erläuterten das Vorgehen zur Anforderung von Armeehilfe. Grundsatz ist, dass das Gesuch immer vom Kanton an den Bund gestellt werden muss. Einzige Ausnahme ist die Spontanhilfe. Divisionär Witzig zeigte sich sehr glücklich darüber, dass der Kanton Luzern funktionierende Automatismen zur Bewältigung von Notlagen entwickelt hat. Es bestehe ein hervorragender permanenter und enger Kontakt zwischen den zivilen politischen Instanzen und der Armee, bestätigte er.

Die Armee ist indessen nicht «Kindermädchen für alles» und kann auch nicht für alle möglichen Hilfeleistungen herbeigezogen werden, wie manche immer noch glauben. Vielmehr bedingt der Armeeeinsatz eine Notlage in (über)lebenswichtigen Bereichen und kommt erst in Betracht, wenn die zivilen Mittel erschöpft sind. Die Armee muss zudem in der Lage sein, geeignete Verbände innert nützlicher Frist einzusetzen. Damit das funktioniert, muss ein Hilfsbegehren möglichst konkret formuliert sein. Es ist kein Zeitverlust, sondern per Saldo sogar noch ein Gewinn, sich zuerst den Überblick über die Dimension des Ereignisses zu verschaffen sowie die Massnahmen und Bedürfnisse genau zu definieren. Sicher ist es von Vorteil, dass ein Bereichsleiter des Territorial-Regiments im kantonalen Krisenstab vertreten ist.

Für die Nothilfe geeignete Armeeeinheiten stehen praktisch während des ganzen Jahres im Dienst. In erster Linie sind dies die Rettungstruppenverbände, die innert sechs Stunden einsatzbereit sind. Ein ähnliches Dispositiv gilt für die Genietruppen. Sodann können Verbände des Katastrophenhilfe-Regiments eingesetzt werden. Auch auf weitere im Dienst stehende Truppen kann unter dem Vorbehalt der Einsatztauglichkeit zurückgegriffen werden. Und schliesslich steht noch das Mittel der Teilmobilmachung zur Verfügung.

Das Basisgerät Die einfache Bedienung und zuverlässige Technik sichern Ihren Einsatz und ermöglichen die schnelle Rettung. Das Gerät ist für zukünftige JI Top Erweiterungen konzipiert und neu auch für die 2-Personen-Rettung zugelassen. **ROLLGLISS-HANDWINDE** Die Option für den schweren Einsatz Wenn eine schwere «Personenlast» gerettet werden muss, leistet die Handwinde im Zusammenhang mit dem Rollgliss-System gute Dienste. **ROLLGLISS-ALUMINIUM-DREIBOCK**

DIE NEUE GENE-RATION AUF- UND ABSEIL-SYSTEME.

Informiert sein, heisst dabei sein!

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz», immer voll mit allen wichtigsten Informationen, gratis nach Hause geschickt!

Werden auch Sie Mitglied, telefonieren Sie uns!

Telefon 031 381 65 81

Dabei sein, heisst Mitglied sein!

Der Anschlagpunkt

drei Beine 8fach einstellbar.

Der leichte und stabile Dreibock ist in jedem der

Rollgliss AG Selzacherstrasse 32

CH-2545 Selzach

Telefon 032-641 25 51 Fax 032-641 28 68